



Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen (Vorhaben 25)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 13.08.2024, Gz.: 805-6.07.01.02/25a-2-0#25, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt. Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die sofortige Vollziehung wird nach § 43e Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gesetzlich angeordnet.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I.) lautet auszugsweise:

„Der aus den unter Kap. A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für das Vorhaben 25 des Bundesbedarfsplangesetzes Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen der Amprion GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.“ Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens

- ist die Zubeseilung und der Betrieb eines 380-kV-Stromkreises auf dem freien Gestängeplatz der bestehenden Höchstspannungsfreileitung mit der Bauleitnummer (Bl.) 4521 vom Punkt Wullenstetten bis zur Umspannanlage Dellmensingen sowie der in diesem Zusammenhang erforderlichen Neubaumaßnahmen, Masterhöhungen und Rückbaumaßnahmen.
- ist der Ersatz des vorhandenen 220-kV-Stromkreises von der Umspannanlage Dellmensingen bis zum Punkt Niederwangen (Bl. 4572) durch einen 380-kV-Stromkreis (Umbeseilung) und dessen Betrieb sowie der in diesem Zusammenhang erforderlichen Neubaumaßnahmen, Masterhöhungen und Rückbaumaßnahmen.
- sind die für den Bau erforderlichen Baumaßnahmen und Baustelleneinrichtungsflächen (sowohl im Bereich der Zubeseilung (Bl. 4521) als auch der Umbeseilung (Bl. 4572)).

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Masttabellen, Lagepläne, Rechtserwerbsverzeichnisse, technisches Maßnahmenverzeichnis, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans nebst wasserrechtlicher Antragsunterlagen mit Übersichts- und Lageplänen (Auszug).

Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III.) über

- Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse im Bereich des Naturschutzes, der Landschaftspflege (Landschaftsschutzgebiete) und gesetzlich geschützter Biotope,
- Wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen im Bereich des Wasserhaushaltes,

- Forstrechtliche Genehmigungen,
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen und
- Verkehrsrechtliche Ausnahmen, Zustimmungen und Erlaubnisse.

Der Beschluss ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (A.V.) im Bereich des Immissions-, Denkmal-, Boden-, Gewässer- sowie Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes, der Forst- und Landwirtschaft, zu mineralischen Rohstoffen, Altlasten, Straßen und Wege, zur Eisenbahn sowie zur Bauausführung, Überwachung und zu Belangen anderer Leistungsträger sowie Grundstücksbetroffenen an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI.) auf, die die Vorhabenträger in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII.). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert die wasserrechtlichen Erlaubnisse (A.IV.) für das mit der Bauwasserhaltung am Neubaumast Nr. 2041 einhergehende Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser und das Einleiten des zutage geförderten Grundwassers und des Niederschlagswassers in den Illerkanal entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen vom 28.03.2024, Planunterlage Reg. 19.1, gemäß § 8 Abs. 1, § 12 WHG erteilt.

II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger Amprion GmbH am 13.08.2024 nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 09.09.2024 bis zum 23.09.2024 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben25 zugänglich gemacht.
3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).
4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden

den Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben25@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter Referat 805, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 25).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident